

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Worpswede**

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der o.g. Satzung erhält folgende Fassung

§ 1 - Gemeinde- und Ortsbrandmeister

1.	Gemeindebrandmeister	85,00 €
	Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 4,00 €	28,00 €
	Fahrtkostenpauschale	<u>21,00 €</u>
	Gesamt	134,00 €
2.	Vertreter des Gemeindebrandmeisters	
	Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit zwei Drittel der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters, somit	89,00 €
3.	Ortsbrandmeister	
	a) Feuerwehrsicherheitspunkt	
	Grundbetrag	67,00 €
	Fahrtkostenpauschale	<u>11,00 €</u>
	Gesamt	78,00 €
	b) Feuerwehrstützpunkt	
	Grundbetrag	67,00 €
	Fahrtkostenpauschale	<u>11,00 €</u>
	Gesamt	78,00 €
	c) Ortsfeuerwehr	
	Grundbetrag	46,00 €
	Fahrtkostenpauschale	<u>11,00 €</u>
	Gesamt	57,00 €
4.	Ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters	
	Feuerwehrsicherheitspunkt	28,00 €
	Feuerwehrstützpunkt	23,00 €
	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	21,00 €

§ 2 - Entschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Funktionsträger/stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

§ 3 der o.g. Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 - Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Als sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten der/die

1.	Gemeindesicherheitsbeauftragter	23,00 €
2.	Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	21,00 €
	b) Feuerwehrtstützpunkt	16,00 €
	c) Grundausrüstung	11,00 €
3.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	31,00 €
4.	Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	26,00 €
5.	Gerätewart der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	26,00 €
	Grundbetrag	5,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug der Ortsfeuerwehr	
	b) Feuerwehrtstützpunkt	23,00 €
	Grundbetrag	5,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug der Ortsfeuerwehr	
	c) Grundausrüstung	
	Grundbetrag	16,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug der Ortsfeuerwehr	5,00 €
6.	Atenschutzgerätewart der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	21,00 €
	b) Feuerwehrtstützpunkt	16,00 €
	c) Grundausrüstung	11,00 €
7.	Gemeindezeugwart (zentrale Kleiderkammer)	31,00 €

§ 4 der o. g. Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 - Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben der nach den §§ 1 bis 3 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
- (2) Aufgrund des § 29 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz NGO ist der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstaufall zu ersetzen.
- (3) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) für Ehrenbeamte gezahlt.
- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen wird neben der Aufwandsentschädigung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 230,00 € gezahlt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die 1. Änderung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Worpswede vom 17.06.1996 außer Kraft.

Worpswede, den 02.08.2001

Gemeinde Worpswede

- Kück -
Bürgermeister

- Wellbrock-
Gemeindedirektor